

**Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier
und Wiesbadener Tagblatt am 3. 7. 1986**

**Grundsätzliche Beschlußfassung
zur Aufstellung eines
Bebauungsplanes für den
Planungsbereich „Gartenanlage
Hasengarten“ in Wiesbaden**

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 28. 5. 1986 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Gartenanlage Hasengarten“ in Wiesbaden soll ein Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) aufgestellt werden. Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:

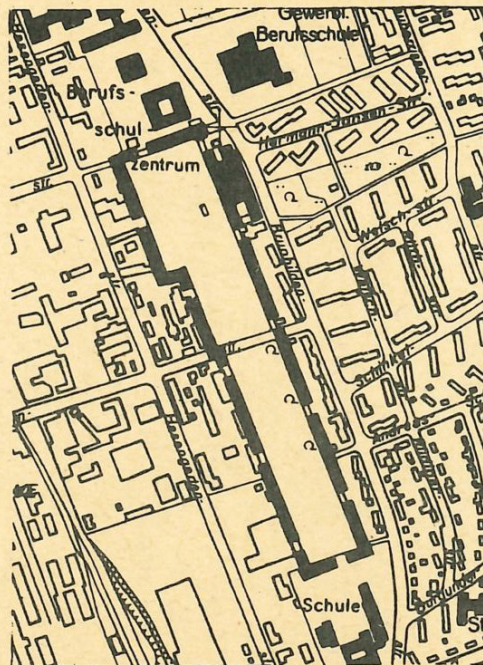
Westseite der Wegeflurstücke 161/2 und 161/4 (Flur 50) und 186/4 (Flur 49);
Südgrenze des Flurstückes 154/2;
Westgrenze der Flurstücke 154/2, 183/12 und 163/1 (alle Flur 49);
Westgrenze des Flurstückes 63/1 (Flur 50);
Süd- und Westgrenze des Flurstückes 52

sowie Teilstrecke der Südseite des Wegeflurstückes 160/5 (alle Flur 50).

2. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 2. 1983 auf die vorhandene Dauerkleingartenanlage „Hasengarten“ anwenden zu können.

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 18. 6. 86
Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Exner
Oberbürgermeister



**Planungsbereich
„Gartenanlage Hasengarten“**

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.